

**(Lesefassung)**

**Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben  
vom 26.08.1997  
in der Fassung der 1. Änderung**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 34 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 (GVBl. LSA Nr.19, Seite 230) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.07.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur der Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

**I. Abschnitt  
Art der Ehrungen**

**§ 1**

**Ehrenbürgerrechte der Lutherstadt Eisleben**

- (1) Die Lutherstadt Eisleben kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte, außer den im § 1 Abs. 4 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (3) Die Ehrenbürger/innen tragen sich in das Goldene Buch der Lutherstadt Eisleben ein.
- (4) Die Ehrenbürger/innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger den "Ehrenbürgerbrief" und haben das Recht, kostenlos folgende städtische Einrichtungen der Lutherstadt Eisleben zu benutzen:
  - Museale Einrichtungen
  - Stadtbücherei
  - Frei- und Hallenbäder
  - Kulturhaus der Lutherstadt Eisleben
- (5) Ehrenbürger/innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben eingeladen.

## § 2 Ehrennadel

Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hervorragende Verdienste für die Stadt erworben haben, kann die Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben verliehen werden.

Sie erhalten am Tag ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde und die Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben.

## § 3 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Lutherstadt Eisleben kann Bürgern und Bürgerinnen, die nach 1990 mindestens 15 Jahre gewählte Stadtvertreter/innen, Wahl- oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtrat/rätin der Lutherstadt Eisleben" verleihen.  
Die 1. Wahlperiode 1990-1994 wird den Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt, so daß bei Mitgliedschaft in einem der Gremien seit 1990 nach 14jähriger Mitgliedschaft die Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.
- (2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, nach Beendigung des Ehrenamtes oder der nach Absatz 1 entsprechenden Funktion vorgenommen werden.
- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger und Bürgerinnen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.
- (4) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben eingeladen.

## II. Abschnitt

### § 4 Verfahrensvorschriften

- (1) Anträge für Ehrungen im Sinne der Satzung sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) Der Stadtrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder über die Verleihung oder Aberkennung

- des Ehrenbürgerrechtes (§ 1)  
und mit einer einfachen Mehrheit über die Verleihung oder  
Aberkennung

- der Ehrennadel (§ 2),
- der Ehrenbezeichnung (§ 3),

(3) Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister im feierlichen  
Rahmen vorgenommen.

(4) Die Urkunden über die Verleihung der genannten Ehrentitel  
unterzeichnet der Bürgermeister.

(5) Das Ehrenbürgerrecht (§ 1),  
die Ehrenbezeichnung (§ 3) kann

wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkannt werden.  
Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn

- der/die Ehrenbürger/in,
- der/die Ehrenbezeichneten

seine/ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Lutherstadt  
Eisleben gröblich verletzt, ehrenrührige strafbare Handlungen  
begeht oder seine/ihre gesamte Lebensführung nicht zum  
geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.  
Die Entziehungsverfügung hat der Bürgermeister zu erlassen.

(6) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung sind Persönlichkeits-  
rechte und erlöschen damit durch Tod.

### **III. Abschnitt**

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Ehrungssatzung tritt am Tage nach  
ihrer öffentlichen  
Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 07.07.2004

gez. Peter Pfützner  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)